

An das Bauamt der Gemeinde

## EIGENERKLÄRUNG

(laut Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28 Dezember 2000, Nr. 445)

### zur Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes

(gemäß Art. 6, Absatz 4 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 20. April 2020, Nr. 16)

Der/die Unterfertige

Bauherr:	
Vorname	Nachname
Firma	
Straße	....
PLZ	Gemeinde

erklärt,

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von Falscherklärungen  
laut D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Art. 76, das folgende Bauvorhaben:

Bezeichnung Bauvorhaben:	
Straße	
PLZ	Gemeinde
Kataster	

A) unterliegt nicht den Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß des Dekretes des Landeshauptmannes vom 20. April 2020, Nr. 16, Art. 4, Absatz 2:

- a) denkmalgeschütztes Gebäude oder Gebäude, das dem Ensembleschutz unterliegt
- b) Gebäude, das für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt wird
- c) landwirtschaftliche Gebäude, Industrie- und Handwerksgebäude, ausgenommen Gebäudeteile, die als Büros, Wohneinheiten oder Vergleichbares zweckbestimmt sind, sofern diese in der energetischen Bewertung als eigenständig angesehen werden können
- d) freistehendes Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup>
- e) provisorisches Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal zwei Jahren
- f) Schutzhütten, Feuerwehrrhallen und öffentliche Gebäude, die weniger als vier Monate jährlich genutzt werden oder werden sollen oder, alternativ dazu, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden oder werden sollen und deren voraussichtlicher Energieverbrauch weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.



- B1) Es handelt sich nicht um den Bau eines neuen Gebäudes oder einer „größeren Sanierung“ im Sinne des Dekretes des Landeshauptmannes vom 20. April 2020, Nr. 16. Der Eingriff unterliegt ausschließlich den Bestimmungen des Art.4 Absatz 7 und Art.5 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 20.April 2020, Nr.16.
  
- B2) Es unterliegt den Anforderungen an die Energieeffizienz gemäß des Dekretes des Landeshauptmannes vom 20. April 2020, nr.16 und dass für alle neuen Gebäude und für alle Gebäude, die einer größeren Sanierung gemäß des Dekretes des Landeshauptmannes vom 20. April 2020, nr.16 unterzogen werden, die für die KlimaHaus Zertifizierung erforderlichen Unterlagen, vor Beginn der Arbeiten an die Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus gesendet werden.
  
- C1) Kommt nicht in den Genuss des "Energiebonus" gemäß des Dekretes des Landeshauptmannes vom 20. April 2020, nr.16 Art.15/bis, Art.15/ter, Art.15 quater.
  
- C2) Wird in den Genuss des "Energiebonus" gemäß des Dekretes des Landeshauptmannes vom 20. April 2020, nr.16 kommen.
  - wie in Artikel 15/ter für neue Gebäude vorgesehen
  - wie in Artikel 15/quater für bestehende Gebäude vorgesehen

Der/die Unterfertigte wird wird im Sinne von Art. 6, Absatz 4 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 20. April 2020, nr.16 den Abschluss der Arbeiten der Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus mitteilen. Bei vollständigem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen stellt die Agentur innerhalb von 60 Tagen den Energieausweis aus.

Der/die Unterfertigte erklärt in Kenntnis davon zu sein, dass die hier enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GvD vom 30. Juni 2006, Nr. 196 und gemäß EU-Verordnung 679/2016 - Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR), ausschließlich für die Abwicklung und Durchführung des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, verwendet werden. Die Daten können zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie im Rahmen der Abwicklung des gegenständlichen Verfahrens an Dritte übermittelt werden.

Ort, Datum

Der/Die Erklärende

.....

.....